

Positionspapier des Bundesverbands Wärmepumpe (BWP) e. V.

Vorschläge zur Reform des Gebäudeenergiegesetzes



Berlin, 01.07.2025

Ansprechpartner:

Dr. Martin Sabel
Geschäftsführer
T.: 030/208799711
Sabel@waermepumpe.de

Dr. Björn Schreinermacher
Leiter Politik
T.: 030/208799711
schreinermache@waermepumpe.de

Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin, der die gesamte Wertschöpfungskette rund um Wärmepumpen umfasst. Im BWP sind Handwerksunternehmen, Planungs- und Architekturbüros, Bohrfirmen sowie Heizungsindustrie und Energieversorger organisiert, die sich für den verstärkten Einsatz effizienter Wärmepumpen engagieren.

Die deutsche Wärmepumpen-Branche beschäftigt rund 28.000 Personen und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von rund 2,8 Milliarden Euro. Derzeit werden in Deutschland über 1,6 Millionen Wärmepumpen genutzt. Für das Jahr 2025 werden 260-350.000 neue Anlagen erwartet, die zu rund 95 Prozent von BWP-Mitgliedsunternehmen hergestellt werden.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist eingetragen im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registrierungsnummer R002194.

Inhalt

1. Zusammenfassung
2. Erwartungen an die Legislaturperiode
3. Gebäudeenergiegesetz
4. Wärmeplanung

1. Zusammenfassung

- **Die Wärmewende muss in der neuen Wahlperiode weiter voranschreiten**, damit Deutschland seine Klimaziele erreichen kann, seine Importabhängigkeiten reduziert und die wirtschaftlichen Potenziale von Heizungsindustrie und Handwerk nutzt. Alle Beteiligten benötigen Planungssicherheit über die Rahmenbedingungen.
- **Heizungsregelungen im Gebäudeenergiegesetz** können daher reformiert, aber nicht abgeschafft werden. Eine Regelungslücke durch zwischenzeitige Streichung der Vorgaben und späteren Ersatz durch ein neues GEG ist deswegen zu vermeiden, besonders weil sie eine fossile Investitionsfalle für Hauseigentümer schaffen würde.
- **Konkrete Änderungsvorschläge für das GEG** betreffen neben dem EE-Nutzungsgebot (§ 71) auch die Fristen (§71 Abs. 8) sowie Vorgaben für monovalente und hybride Wärmepumpen (§§ 71c und 71h) und Betriebsprüfungen (§60a).
- **Die Wärmeplanung** sollte besser auf die konkreten Informationsbedarfe von Investoren eingehen. Derzeit verursacht die Wärmeplanung Attentismus.

2. Erwartungen an die Legislaturperiode 2025-2029

Wärmepumpen spielen eine zentrale Rolle bei der Transformation des Wärmesektors. Sie ermöglichen das Erreichen von Klimazielen im Gebäudebereich und senken Deutschlands Importabhängigkeit von Erdgas und Heizöl. Politik für den Ausbau von Wärmepumpen ist also ein Klimainstrument, aber auch ein strategisches Element für die Versorgungssicherheit.

Eine geordnete Wärmewende schafft Planungssicherheit für Industrie und Handwerk. Die deutsche Heizungsbranche hat eine international führende Rolle und benötigt verlässliche Rahmenbedingungen, um Produktionskapazitäten vorzuhalten und Innovationen voranzutreiben. **Der Ausbau von Wärmepumpen sichert Wertschöpfung und Arbeitsplätze in einer deutschen Mittelstandsbranche mit 70.000 Beschäftigten.** Vor allem das Gebäudeenergiegesetz (GEG) und das Förderregime der BEG senden ein klares Signal an Marktakteure und Verbraucher: Die Zukunft der Wärme liegt in klimafreundlichen Technologien.

Marktsituation und Ausbauprognosen für Wärmepumpen

Nach mehreren Jahren Wachstum und einem starken Nachfrageanstieg in 2022 und 2023 war der Absatz in 2024 um rund die Hälfte eingebrochen. Dieser Rückgang lag an zwischenzeitig gestiegenen Lagerbeständen im Großhandel, aber auch an einer verbreiteten Kaufzurückhaltung. **Seit etwa einem**

halben Jahr wächst der Wärmepumpenmarkt wieder. Im ersten Quartal 2025 war ein 35%iges Marktwachstum gegenüber dem Vorjahreszeitraum zu verzeichnen. Zeitgleich ging der Absatz von Gas- und Ölketten deutlich zurück. Während Gebäudeeigentümer zunehmend von fossil befeuerten Heizungen Abstand nehmen, steigt die wirtschaftliche Bedeutung eines stabilen Wärmepumpenabsatzes für die Heizungsindustrie in Deutschland.

Prognosen für das laufende Jahr und den mittelfristigen Zeithorizont sind Gegenstand der aktuellen BWP-Branchenstudie. In deren BAU-Szenario (Business-as-Usual) wird der Absatz von Wärmepumpen für 2025 auf 260.000 Geräte (+30% gegenüber dem Vorjahr) prognostiziert, wenn es der Politik gelingt, dem Wärmemarkt Kontinuität zu versichern. Für das kommende Jahr sind bereits ohne zusätzliche Maßnahmen 350.000 Geräte realistisch. Laut des ambitionierten KLIMA-Szenarios, das zusätzliche politische Impulse setzt, könnte bereits ab 2027 jährlich eine halbe Million Wärmepumpen installiert werden. Damit ließe sich ein Bestand von 5 bis 6 Millionen Geräten im Jahr 2030 realistisch erreichen. Die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen lassen sich auf Grundlage des Koalitionsvertrags verwirklichen.

3. Gebäudeenergiegesetz

Der Koalitionsvertrag kündigt an, „das Heizungsgesetz abzuschaffen“. Ein „neues GEG“ sollte „technologieoffener, flexibler und einfacher“ werden. Dabei solle die erreichbare CO2-Vermeidung zur zentralen Steuerungsgröße werden. Auch die Verzahnung von GEG und kommunaler Wärmeplanung sei zu vereinfachen.

3.1 Verlässlicher Kurs im Einklang mit EU-Recht

Der Gesetzgeber muss sicherstellen, dass es durch die angekündigten Reformen nicht erneut zu starken Verunsicherungen am Wärmemarkt kommt. Richtigerweise konstatieren CDU, CSU und SPD, dass der Gebäudesektor für die Erreichung der Klimaziele von zentraler Bedeutung ist. Auch die europäischen **Vorgaben der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) und der Erneuerbare-Energien-Richtlinie lassen keinen Aufschub bei der Umstellung von Heizsystemen auf Erneuerbare Energien zu.**

Im Rahmen von Renovierungsplänen muss die Bundesregierung bis Mai 2026 Maßnahmen zu benennen, mit welchen der Primärenergiebedarf des Gebäudebestands bis 2030 um 16 % reduziert werden kann. CO2-Preis und BEG werden ohne Vorgaben für neue Heizungen keine ausreichende Wirkung entfalten.

Die Erneuerbare-Energie-Richtlinie gibt wiederum vor, dass der Anteil erneuerbarer Energien an der Wärme bezogen auf das Basisjahr 2020 um jährlich 1,1 Prozent zu steigern ist (0,8% p.a. bis 2025, 1,1% p.a. ab 2026 bis 2030). Da dieser Wert in Deutschland zuletzt bei rd. 18% stagnierte, besteht Handlungsbedarf.¹

Eine bloße Streichung der §§ 71 ff. GEG kann deshalb nicht im Interesse des Gesetzgebers sein:

1. Sie wäre wirtschaftsfeindlich, weil sie Vorgaben europäischen Rechts ignorieren und damit Prinzipien der Rechtssicherheit für Investitionen im Gebäudebereich unterlaufen würde.

¹ <https://umweltbundesamt.api.proxy.bund.dev/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/erneuerbare-energien-in-zahlen>

2. Sie würde **Gebäudeeigentümern** suggerieren, dass **Investitionen in fossil befeuerte Heizungen wieder akzeptiert würden**. Dies lockt **Hauseigentümer (und Mietende)** in eine **Kostenfalle, die mit dem Anziehen des CO2-Preises in empfindlichen Heizkosten (und einem Verfehlten der Klimaziele) resultierten**. Auch deshalb ist selbst ein zeitweiliges Entfallen der Anforderungen bis zur Verabschiedung eines neuen GEG zu vermeiden. Priorität muss ein geordneter und für alle Beteiligten transparenter Reformprozess haben.

In der Sache sind Reformen der Heizungsregelungen und die Einführung von CO2 als Anforderungsgröße (EPBD-Umsetzung) voneinander zu trennen. **Regelungen für neue Heizungen sollten weiterhin an einem bestimmten Anteil erneuerbarer Energien ansetzen. So bleiben sie für Investoren und Fachhandwerk einfach umsetzbar.**

3.2 Heizungsregelungen technologieoffen, flexibel und einfach gestalten

Die folgenden Vorschläge würden Gebäudeeigentümern mehr Flexibilität bei der Erfüllung der Vorgabe geben.

Nutzungsgebot für Erneuerbare Energien (§ 71 Abs 1 GEG)

Weiterhin sollte es ambitionierte Regeln für den Einsatz erneuerbarer Energien geben, die Hauseigentümer bei der Anschaffung einer neuen Heizung zu berücksichtigen haben.

Die Vorgabe eines Erneuerbaren-Anteils von 65% an der eingesetzten Energie ist sinnvoll, weil sie darauf abzielt, den fossil befeuerten Heizungsanteil künftig für die Spitzenlast und Warmwassererzeugung einzusetzen.

Anpassung der Fristen (§71 Abs 8)

Das Erneuerbare-Energie-Gebot sollte zu konkret benannten Stichtagen Geltung entfalten und vom Vorliegen kommunaler Wärmepläne gelöst werden. Für alle Beteiligten sollte klar werden, dass die Regelung zum 1.7.2026 in Großstädten, zum 1.7.2028 in allen übrigen Gemeinden gilt. **Alternativ kann das Gebot auf einen einheitlichen Zeitpunkt verlegt werden.** Hierfür bietet sich der 1.1.2027 an, weil zu diesem Zeitpunkt auch der EU-Emissionshandel für Gebäude und Verkehr in Kraft tritt.

In Neubaugebieten (und möglichst auch beim Baulückenschluss) sollte das EE-Gebot nach wie vor bereits gelten.

Anteilige Nutzung von Erdgas oder Heizöl (§71 Abs. 3)

Der Einbau einer Heizung, welche Erdgas oder Heizöl verbrennt, sollte ab dem 1. Januar 2027 nur noch möglich sein, wenn:

- das bezogene Gas (bilanziell oder physisch) oder Heizöl (physisch) erneuerbar oder klimaneutral ist, oder
- ein zusätzlicher Wärmeerzeuger auf Basis erneuerbarer Energien installiert wird, der mindestens 30% der Gebäudeheizlast abdeckt, und beide Wärmeerzeuger über eine gemeinsame Regelungstechnik verbunden sind, oder

- der Gasnetzbetreiber in Übereinstimmung mit der kommunalen Wärmeplanung einen verbindlichen Transformationsplan zur Umstellung der Gaslieferung auf Wasserstoff oder Biomethan verfolgt.

Biomasse-Einsatz bei 2024-2028 installierten fossilen Heizkesseln (§71 Abs. 9)

Auf die Vorgabe des Einsatzes von Biomasse in Heizkesseln, die vor Inkrafttreten des EE-Gebots errichtet wurden („Biomasse-Treppe“), kann verzichtet werden.

Beratungspflicht (§71 Abs. 11):

Die Inanspruchnahme einer (geförderten) Energieberatung vor dem Einbau einer neuen Heizung ist sinnvoll. Erst recht, wenn der Hauseigentümer den Einsatz fossiler Energieträger beabsichtigt.

Die aktuelle Regelung ist so angelegt, dass die Beratung in den meisten Fällen erst zeitgleich mit dem Einbau einer neuen Heizung erfolgt und damit eigentlich obsolet ist. Sinnvoller wäre es, wenn eine Berechnung der zu erwartenden CO₂-Emissionen und Energiekosten unter Zuhilfenahme eines unabhängigen Tools (z.B. CO₂-online.de) zu einem früheren Zeitpunkt erstellt wird und Bestandteil des Angebots wird.

Anforderungen an Wärmepumpen (§ 71c)

Die Regelungen berücksichtigen derzeit nicht ausreichend, dass Wärmepumpen statt Gebäuden auch einzelne Wohneinheiten oder Gewerbegebäude (z.B. ein Geschäft in einem Einkaufszentrum) versorgen können.

Hybride Systeme (§ 71h)

Die aktuelle Hybridregel kann so vereinfacht werden, dass für eine ausreichende Dimensionierung des Wärmepumpenteils eine Auslegung auf 30% der Gebäudeheizlast nach DIN EN 14825 akzeptiert wird. Wärmepumpe und Spitzenkessel sollten aber weiterhin über eine gemeinsame Regelung verfügen, damit davon ausgegangen werden kann, dass fossile Brennstoffe nur für Spitzenlast und/oder Warmwasser eingesetzt werden.

H2-ready-fähige, rein fossil befeuerte Gasheizungen (§ 71k)

Diese Erfüllungsoption sieht richtigerweise hohe Hürden für den Fall vor, dass der Gasnetzbetreiber eine Umstellung zu erneuerbaren Gasen angekündigt hat. Die Mehrheit wissenschaftlicher Studien hält eine großflächige Transformation der Gasnetze aufgrund der erforderlichen Mengen und zu erwartender Preise für unrealistisch. Daher erscheint es sinnvoll, diese Erfüllungsoption zu streichen. Gebäudeeigentümer können bis zu Gasnetzumstellung bilanzielle Bezugsverträge mit Biomethan abschließen oder gleich eine hybride Lösung wählen, z.B. mit einer ergänzenden Wärmepumpe.

Sollte die Vorschrift erhalten oder überarbeitet werden, ist auf eine klare Zuordnung der Verantwortlichkeiten zu achten. Wird die Umstellung des Gasnetzes nicht weiterverfolgt, so darf dies

nicht zur Kostenfalle für Gebäudeeigentümer werden, die im Vertrauen auf Ankündigungen in neue Heizungen investiert haben.

Betriebsprüfungen in Mehrfamilienhäusern (§ 60a)

Effizienzchecks für Wärmepumpen in größeren Mehrfamilienhäusern sind nach einem Betriebsjahr sinnvoll, weshalb in der Regel auch Wartungsverträge abgeschlossen werden. Die derzeitige Regelung überschreitet jedoch im Detailgrad ihrer Vorgaben das erforderliche Maß.

Einzelne Bestandteile der Regelung sind in jedem Fall zu korrigieren, weil sie Personen aus Gewerken, die dafür nicht ausreichend qualifiziert sind, dazu anhalten, Arbeiten an Kältekreis, Elektrik oder Regelung der Wärmepumpe durchzuführen.

Im Sinne einer fortschreitenden Digitalisierung sollte die Regelung zudem so vereinfacht werden, dass eine Fernwartung der Anlage ausreicht. Diese digitale Option lässt zu, den Aufwand für Hauseigentümer und Fachhandwerker deutlich zu verringern, ohne die Qualität der Anlagenwartung wesentlich zu beeinträchtigen.

3.3 CO2-Anforderung im neuen GEG sollte einfachen Heizungsaustausch nicht betreffen

Die Ankündigung, die Anforderungssystematik des GEG grundsätzlich zu überarbeiten und an einer neuen Anforderungsgröße der CO2-Vermeidung auszurichten, birgt das Risiko eines zusätzlichen Bürokratieaufwands. Denn zur CO2-Berechnung wären neben dem Energiebedarf des Gebäudes und den Emissionsfaktoren der Energieträger auch die Lebenszyklusbilanzen der Bauteile und der Anlagentechnik einzubeziehen. **In erster Linie ist mit der Einbeziehung der CO2-Vermeidung ein beträchtlicher Mehraufwand und neue technische Komplexität verbunden, die für den Neubau gerechtfertigt erscheint, für den Heizungsaustausch im Gebäudebestand aber nicht.**

Daher sollte es eine klare Unterscheidung zwischen den Anforderungen an zu errichtende Gebäude und zu modernisierende Heizungen geben. In der Planung eines neuen Gebäudes müssen Planer ohnehin Berechnungen zum erwartbaren Energieverbrauch anstellen. Von einem Heizungsbauer kann man diese Leistung hingegen nicht erwarten. Auch die EPBD macht daher keine solchen Vorgaben für Heizungen. **Für Investoren wäre eine CO2-Anforderung für Heizungen möglicherweise sogar abschreckend.**

Im Rahmen der Grundsatznovelle besteht dennoch ein erheblicher Bedarf an Vereinfachung und Entbürokratisierung heizungsrelevanter Vorgaben. Dies betrifft u.a. die Pflicht zur raumweisen Temperaturregelung (§ 63 GEG) und Dämmvorgaben für die Wärmeverteilung (§69 GEG). Wichtig ist zudem, dass die Primärenergiefaktoren an die fortgeschrittene Energiewende angepasst werden.

4. Wärmeplanungsgesetz

Der Koalitionsvertrag kündigt an, „*die Verzahnung von GEG und kommunaler Wärmeplanung*“ zu vereinfachen. Außerdem solle „*von Beginn an die Umsetzbarkeit berücksichtigt werden*“.

Auch aus Sicht des BWP besteht bei der Wärmeplanung Handlungsbedarf, die praktische Unterstützung von Investoren durch die Wärmepläne zu verbessern.

Es war richtig, mit der Einführung des Wärmeplanungsgesetzes eine konkrete Vor-Ort-Planung von Infrastrukturen der Wärmeversorgung zu veranlassen. Doch zugleich löste die Ankündigung von Wärmeplänen eine Zurückhaltung bei Investitionen aus. Viele Hauseigentümer warten bis heute, dass ihnen ihre Kommune konkrete Hinweise für die bei Ihnen sinnvollste Wärmelösung gibt. Doch die Kommunen behandeln die Wärmeplanung überwiegend als Netzplanung und geben kaum praktische Hinweise, die Investoren bei der Entscheidung über die zu wählende Technologie unterstützen.

Wärmeplanung und GEG voneinander trennen

Im Gebäudeenergiegesetz ist der Hinweis enthalten, dass die Verpflichtung, bei der Installation einer neuen Heizung erneuerbare Energien einzusetzen, bereits vor dem 1.7.2026 bzw. 2028 in Kraft tritt, wenn Wärmepläne vorzeitig verabschiedet werden. Dies führt derzeit dazu, dass Kommunen ihre Wärmepläne nicht veröffentlichen. Dies lässt sich korrigieren, indem das vorzeitige Inkrafttreten von §71 GEG gestrichen wird.

Berichtspflichten einführen

Wärmepläne sind selten verbraucherfreundlich und enthalten zumeist keine genaueren Aussagen. Dies betrifft insbesondere die folgenden Aspekte:

- Der zeitliche Ablauf der Wärmenetzplanung, also insbesondere zu welchem Zeitpunkt der Anschluss an die Fernwärme in einem bestimmten Versorgungsgebiet möglich sein wird.
- Ein Umbau des Gasnetzes zu Wasserstoff ist sehr selten vorgesehen. Dennoch schrecken Kommunen vor der Aussage zurück, dass neu eingebaute Gasheizungen je nach Versorgungsgebiet nur maximal bis Ende 2044 mit Erdgas beliefert werden können. Vielfach ergibt sich aus den Konzessionszyklen bereits ein früherer Gasausstieg im (Teil-)netz.
- Der Einbau von Wärmepumpen in dezentralen Versorgungsgebieten sollte deutlicher empfohlen und durch lokale Informationsveranstaltungen unterstützt werden.

Aus diesen Gründen ist die Einführung einer umfänglichen Berichtspflicht gegenüber Verbrauchern unmittelbar nach Erstellung des Wärmeplans erforderlich. Eine vorzeige Berichtspflicht sollte für Gebiete gelten, die bereits vorzeitig als dezentrale Versorgungsgebiete eingestuft wurden.

Transformationspläne für Gas und Fernwärme präzisieren

Für Verbraucher sind belastbare Aussagen zum Aus- oder Rückbau von Gas- und Wärmeinfrastrukturen essenziell. Daher sollten die Vorgaben für Transformationspläne der Gas- und Fernwärmesysteme darin gehend ergänzt werden, dass Bewohner der Kommune sich erstmalig nach Vorliegen entsprechender Informationen und dann regelmäßig informieren können.